

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **20 (1923)**

Heft 4

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

beim Regierungsrat Klage ein mit dem Begehren, es sei festzustellen, daß die Rückforderung der Allgemeinen Armenpflege ungerechtfertigt sei.

Der Regierungsrat ist aus folgenden Gründen auf die Klage nicht eingetreten:

Gegenstand der vorliegenden Streitigkeit ist die Frage, ob die Klägerin die ihr von der Allgemeinen Armenpflege gewährten Unterstützungen seinerzeit auf betrügerische Weise erwirkt habe und deshalb zu deren Rückerstattung verpflichtet sei. Zum Entscheid hierüber ist der Regierungsrat nur kompetent, wenn sich die Streitigkeit als eine solche im Sinne des kantonalen Armengesetzes darstellt. Dieses schreibt in § 20 vor, daß die für die Bürgergemeinden erlassenen Bestimmungen der §§ 9—13 auch für die Allgemeine Armenpflege ihre Anwendung finden, und § 13 des Gesetzes bestimmt, daß Streitigkeiten „über die Rückerstattung“ der Regierungsrat zu entscheiden hat. Was unter diesen Rückerstattungsstreitigkeiten zu verstehen ist, ergibt sich aus § 12 des Gesetzes, wonach die Bürgergemeinden berechtigt sind, wenn die von ihnen unterstützten Personen in merklich bessere Vermögensverhältnisse gelangen oder beim Tode Vermögen hinterlassen, Rückerstattung der geleisteten Unterstützung zu verlangen. Diese Regelung ist erschöpfend, d. h. alle andern Rückerstattungsansprüche, die sich nicht unter die Bestimmungen des § 12 subsumieren lassen, sind keine Streitigkeiten im Sinne des Armengesetzes und unterliegen daher nicht der Entscheidungsbefugnis des Regierungsrates. Da es sich im vorliegenden Falle um einen Rückerstattungsanspruch wegen Erziehung von Unterstützungen handelt, ist der Regierungsrat zur Beurteilung der Streitigkeit nicht kompetent. Vielmehr ist der ordentliche Richter zuständig, sei es, daß als Rechtsgrund der Rückforderung ein Anspruch auf Schadenersatz wegen unerlaubter Handlung, sei es, daß als solcher ein Anspruch auf Rückerstattung ungerechtfertigter Bereicherung angenommen wird, im letztern Falle freilich vorausgesetzt, daß auf den, dem öffentlichen Rechte angehörenden Tatbestand der Unterstützungsleistung die Regeln des Zivilrechts über die Verbindlichkeiten aus ungerechtfertigter Bereicherung Anwendung finden können.

Schweiz. In der Westschweiz hat sich eine westschweizerische Armenpfleger-Konferenz (un groupement des institutions d'assistance de la Suisse romande) gebildet, die sich der schweizerischen Armenpflegerkonferenz anschließen will und die gleichen Ziele, wie sie, verfolgt. Sie will auch den Anstoß geben zur Schaffung von neuen kantonalen oder interkantonalen Institutionen, die Lücken unserer Armengesetzgebung aufzeigen und in Verbindung mit den Behörden und Hilfswerken die nötigen Reformen in die Wege leiten. Sie setzt sich zusammen aus Vertretern der gesetzlichen und freiwilligen Armenfürsorge. Eine fünfgliedrige Kommission besorgt die Geschäfte der Konferenz, die jährlich einmal zusammentritt. Es gehören ihr an: Dir. Jaques vom Bureau central de bienfaisance, Genf, Dir. Beauberd vom Bureau central d'Assistance, Lausanne, Fallet von der Assistance communale du Locle, Dir. Genoud von der Commission cantonale de Charité, Freiburg, und Germanier vom Département de l'Intérieur, Sitten. Zum ersten Mal wird die Konferenz im Mai zusammentreten, um die Statuten festzustellen und Auftrag zu geben für die Ausarbeitung eines Projektes für eine Arbeitsanstalt für die Westschweiz zur Aufnahme von Vagabunden, notorischen Trinkern und solchen, die ihre Fürsorgepflichten gröblich vernachlässigen. Die westschweizerische Armenpflegerkonferenz wird sich auch angelegen sein lassen, Instruktionkurse für Armenpfleger, wie sie in Genf 1918

und Lausanne 1922 stattgefunden haben, für die Westschweiz zu veranstalten. —
Der Jahresbeitrag beträgt 5 Fr. W.

Solothurn. Trinkerfürsorgestellen im Kanton Solothurn.
Im Kanton Solothurn sind innert kurzer Zeit zwei Trinkerfürsorgestellen geschaffen worden, für die es Arbeit genug geben wird. Seit Jahren leiden die Gemeinden, Industrien und Privaten unter der Zunahme des Alkoholismus, ohne daß eigentlich wirksame Abhilfe geschaffen worden wäre. Es fehlt bis jetzt an einer systematischen Bekämpfung und an Persönlichkeiten, deren Spezialbeschäftigung sozusagen auf diesem Gebiete liegt, und die zudem zu Händen der Einwohner- und Bürgergemeindebehörden eine neutrale Beratungsstelle bilden. Daher haben sich in den beiden Bezirken, Wasseramt-Kriegstetten und Solothurn-Nebern, Persönlichkeiten aller Parteien und Wirtschaftsgruppen, der verschiedenen Konfessionen und Verbände, zusammengetan, um in einem Appell an die Behörden der neuen Institution den Weg zu ebnen. In beiden Bezirken ist die Gründung der „Beratungsstelle für Alkoholfranke“, in der vorläufig eine Persönlichkeit, die durch langjährige Arbeit auf dem Gebiete der Trinkerfürsorge als besonders geeignet erscheint, im Nebenamt angestellt wurde. Für den Amtsbezirk Kriegstetten amtiert als Berater Hr. Heinrich Morgenthaler in Biberist, für die Bezirke Solothurn-Nebern Hr. G. Mollet-Roth in Solothurn.

A.

Leffin. Infolge der Eingabe der Schweizer. Armenpfleger-Konferenz vom 3. Juni 1922 betr. Armenpflege und Vormundschaft richtete das kantonale Departement des Innern unterm 12. Dezember 1922 folgendes Kreis schreiben an die Vormundschaftsdelegationen:

Wir richten Ihre Aufmerksamkeit auf den Art. 283 Z.G.B., der vorschreibt: Bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern haben die vormundschaftlichen Behörden die zum Schutze des Kindes geeigneten Vorkehrungen zu treffen. Gemäß dem folgenden Art. 284 soll die Vormundschaftsbehörde, wenn ein Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet oder verwahrlost ist, es den Eltern wegnehmen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringen. Die gleiche Anordnung trifft die Vormundschaftsbehörde auf Vergehren der Eltern, wenn ihnen ein Kind böswilligen und hartnäckigen Widerstand leistet und nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann. Art. 285 ordnet an, daß die zuständige Behörde den Eltern die elterliche Gewalt entziehen soll, wenn sie nicht imstande sind, sie auszuüben, oder wenn sie selbst unter Vormundschaft fallen, oder wenn sie sich eines schweren Mißbrauches der Gewalt oder einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten schuldig gemacht haben. Wird beiden Eltern die Gewalt entzogen, so erhalten die Kinder einen Vormund.

Art. 39 des kant. Einführungsgesetzes zum Z.G.B. bestimmt, daß die Versorgung von Minderjährigen, wie Art. 284 Z.G.B. ausführt, bei empfehlenswerten Familien und in speziellen Instituten stattfinden soll. Die Auslagen der Versorgung, so sie die Mittel der Eltern und Kinder übersteigen oder von der Versorgungsanstalt nicht getragen werden können, fallen zu Lasten der Gemeinde, welcher die Unterstützung obliegt, vorbehaltlich des Rückgriffs auf die pflichtigen Verwandten.

Indem wir die Aufmerksamkeit der Vormundschaftsdelegationen auf die oben erwähnten Bestimmungen des Gesetzes hinlenken, heben wir hervor, daß, so viel uns bekannt ist, bisher die Vormundschaftsbehörden, mit wenigen und lobenswerten Ausnahmen, sich nicht gemäß Art. 40 des zitierten kantonalen

Einführungsgesetzes für Kinder interessiert haben, die vernachlässigt oder nicht genügend von ihren Eltern überwacht werden, ernstem materiellen und moralischen Gefahren ausgesetzt sind und so für die Gesellschaft gefährlich werden können. Die Vormundschaftsdelegationen haben die Pflicht, solche Fälle den Ortsbehörden anzuzeigen, damit sie die erforderlichen polizeilichen und fürsorglichen Vorkehrungen treffen können.

Wir erinnern daran, daß das Reglement vom 27. Mai 1904 betreffend die öffentliche Unterstützung vorschreibt, daß die Ortsbehörden sich vergewissern sollten, ob die versorgten Kinder richtig ernährt, unterrichtet und erzogen werden und auf ihre Führung und die Art, mit der sie auf einen Beruf vorbereitet werden, geachtet wird.

Wenn diese Vorkehrungen nicht genügen, und es sich um Kinder handelt, die die Eltern oder einen Teil derselben noch besitzen, so dürfen mit Hilfe der Vormundschaftsdelegationen die Bestimmungen, die im Z.G.B. zum Schutze der Jugend enthalten sind (Art. 283 und 288), angewendet werden.

Die Aufsichtsbehörden stellen sich zur Verfügung der Vormundschaftsdelegationen und der Ortsbehörden, um ihnen ihre nicht leichte Arbeit zu erleichtern, indem sie die nötigen Instruktionen und Weisungen in besondern Fällen erteilen, damit die Verfügungen, die in unserem Z.G.B. zum Schutze der Jugend enthalten sind, nicht tote Buchstaben bleiben müssen.

Handelt es sich um verwahrloste Kinder, für die es in unserm Kanton keine Spezialanstalt gibt, so können sie in einer Anstalt für Verwahrloste in den übrigen Kantonen interniert werden, die gegen Bezahlung eines bescheidenen Kostgeldes die Aufgabe übernimmt, vom rechten Wege abgekommene und ungehorjame Kinder zu erziehen und zu bessern.

Die Vormundschaftsdelegationen sollen sich bei der nächsten Zusammenkunft mit denjenigen Fällen beschäftigen, die Gegenstand des vorliegenden Zirkulares sind, und sollen die geforderten Vorkehrungen treffen, gemäß dem Gesetz, indem sie den Beteiligten Mitteilung machen.

Speziell sollen sich die Vormundschaftsdelegationen mit den anormalen Kindern befassen (Schwachsinnige, Taubstumme usw.), und feststellen, ob die Eltern ihre Pflichten erfüllen gemäß Art. 275, Abs. 2 des Z.G.B.: „Die Eltern haben ihre Kinder ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und insbesondere auch den körperlich und geistig gebrechlichen eine angemessene Ausbildung zu verschaffen.“

Wir bemerken, daß die Entziehung der elterlichen Gewalt vom Richter angeordnet werden muß gemäß Art. 44 ff. des kantonalen Einführungsgesetzes.

* * *

Wir benützen die Gelegenheit, um die Vormundschaftsdelegationen daran zu erinnern:

a) daß Vormund und Pfleger in ihren jährlichen oder 2jährlichen Berichten sich nicht darauf beschränken dürfen, über die Vermögensverwaltung und die betreffenden Eingänge und Ausgänge zu berichten.

Sie sollen, speziell wenn es sich um Minderjährige handelt, einen Bericht vorweisen über die körperliche Entwicklung, den moralischen Zustand, das Benehmen, die Fähigkeiten und Beschäftigung des Mündels.

Die Berichte, die diese Auskünfte nicht enthalten, werden dem Vormunde zurückgeschickt zu ihrer Vervollständigung.

Die Vormundschaftsdelegationen können aber auch den Vormund vorladen, um ihn über das Erwähnte zu befragen und seine mündlichen Erklärungen entgegenzunehmen. Die Mündel, die mehr als 16jährig sind und Unterscheidungsvermögen besitzen, dürfen von den Vormundschaftsdelegationen nur nach dem von dem Vormunde vorgelegten Berichte gehört werden;

b) daß im Falle der Aufhebung der Ehe (durch Tod, Ehescheidung) der Ehegatte, der die elterliche Gewalt ausübt, der Vormundschaftsbehörde ein Inventar über das Vermögen der Kinder einhändigst und ihr jede erhebliche Aenderung im Stande und in der Anlage des Vermögens mitteilt (Art. 291 Z.G.B.).

Hieraus folgt, daß die Vormundschaftsdelegationen eine Ueberwachung auch bei Minderjährigen, die der elterlichen Gewalt unterstellt sind, ausüben müssen, insbesondere wenn der Ehegatte, der diese Gewalt ausübt, eine Person ist, die noch ihren Qualitäten und Anlagen nicht die gewünschten Garantien für eine gute Verwaltung bietet.

Literatur.

Manuel des œuvres religieuses, charitables et sociales du canton de Fribourg par Léon Genoud, Directeur du Technicum. Publié par la Commission cantonale de charité. Fribourg, imprimerie de l'Oeuvre de St-Paul. 336 pages. Prix: fr. 8.50.

Vorläufer dieses stattlichen Führers durch die religiösen, caritativen und sozialen Werke, eine Frucht jahrelanger mühsamer Sammelarbeit, sind das 100. Neujahrsblatt der Hilfs-Gesellschaft in Zürich auf das Jahr 1900, in dem die wichtigsten wohltätigen Anstalten der Stadt und des Kantons Freiburg beschrieben sind, und die Broschüre von Abbé Naemy von 1900: *Etablissements charitables de la ville et du canton de Fribourg en Suisse*. Sodann ist das Buch: *Soziale Fürsorge in der Schweiz von 1919* zu erwähnen, in dem für den Kanton Freiburg 184 Fürsorgeinstitutionen angeführt sind, und der Schweizerische Caritasführer von 1922. — Das Buch von Genoud beginnt mit wertvollen historischen Notizen, über die Armenpflege und Wohltätigkeit im Kanton Freiburg, wobei auch die Schattenseiten des völlig veralteten freiburgischen Armengesetzes und die Revisionsbestrebungen erwähnt werden. Dann folgen die spezifisch religiösen Werke, deren der Kanton viele, aber doch nicht so zahlreiche zählt, wie man vielleicht vermuten möchte. Der zweite Teil des Buches enthält die caritativen und sozialen Werke in folgender Anordnung: 1. caritative Werke allgemeiner Art, 2. Werke der Jugendfürsorge, 3. Werke der Fürsorge für gesunde Erwachsene, 4. Werke für kranke Erwachsene, 5. Werke der Vorsorge und 6. Werke der allgemeinen Gemeinnützigkeit. Bei der Darstellung der einzelnen Werke fehlt nichts, was für den praktischen Gebrauch notwendig ist (Gründungsjahr, Gründer, Zweck, Aufnahmebedingungen, Kostgeld, Leitung usw.). Das Buch des unermüdetlich auf caritativem und gemeinnützigem Gebiet tätigen Dir. Genoud wird vor allem aus für die freiburgischen kirchlichen und weltlichen Behörden von praktischer Bedeutung sein, aber auch den Fürsorgern in der übrigen Schweiz gute Dienste leisten. Möge der in der Vorrede ausgesprochene Wunsch, daß die einzelnen Werke sich zu gemeinsamer Arbeit zusammenfinden und sich der kantonalen Vereinigung der caritativen Werke anschließen möchten, in Erfüllung gehen! Das Sekretariat dieser kantonalen Kommission wird auch über alle Aenderungen oder Neuschöpfungen im Kanton Freiburg sich auf dem Laufenden erhalten und darüber von Zeit zu Zeit der Öffentlichkeit Mitteilungen machen. Auch das ist sehr begrüßenswert und wird sicherlich dazu beitragen, die soziale Fürsorge anzuregen und die Lücken auszufüllen. W.

Für jungen begabten Mann, der nur noch den linken Arm hat, mit dem er arbeiten und auch schreiben kann, wird eine Stelle als Pfortner oder Ausläufer oder ein leichterer Abwartsposten gesucht, wo er seine Familie mit 2 Kindern durchbringen könnte. Die Frau könnte die Putz- oder Reinigungsarbeiten des Hauses besorgen. Offerten an die Gemeindefanzlei Hendschiken (Margau). 4

Lugano

und Umgebung

von J. Hardmeyer.

6. verbesserte Auflage.

Reich illustriert 3 Fr. 50.

In allen Buchhandlungen sowie vom

Verlag: Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

Ein intelligenter, gesunder 5

Jüngling

kann den Spengler- und Installateur-Beruf gründlich erlernen bei

G. Zulauf

Spengler u. Installateur, Brugg (Marg.)

(O.F. 41249 Z.)